



Zentrum für Schulentwicklung, Bereich I, Klagenfurt



Handreichung zur

„Integration in der Polytechnischen Schule“

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung I/8, MinR. Mag. Lucie Bauer (Sonderpädagogik) und Abteilung I/7, RegR Karl Havlicek (Polytechnische Schule), Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Erste Auflage Februar 2006

Internet: www.cisonline.at und <http://pts.schule.at>

Redaktion und Koordination:

Herbert Buchebner (LSR f. Stmk.), Edith Dieplinger (PTS), Lothar Grubich (PTS), Franz Haider (bm:bwk), Doris Hofer-Saxinger (BSR Linz-Land), Dr. Jelle Kahlhammer (LSR f. Slbg.), Arno Karschies (PTS), Eveline Mohr (PTS), Robert Novakovits (LSR f. Bgld.), Ulrike Öhler (PTS), Willibald Schabauer (BSR Baden), Mag. Christine Seifner (bm:bwk), Johann Weiß (SPZ)

Erstversand: Zentrum für Schulentwicklung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Bereich I, Kaufmannngasse 8, 9020 Klagenfurt
Anforderungen für weitere Exemplare bitte schriftlich oder per Email: office@zse1.at

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
----------------------	----------

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

• Was ist soziale Integration?	7
• Was ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF)?	7
• Nach welchen Lehrplänen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule (PTS) unterrichtet werden?	7
• Wann ist der Bescheid für den sonderpädagogischen Förderbedarf in der PTS aufzuheben?	8
• Was sind Sonderpädagogische Zentren (SPZ)?	8
• Welche Aufgaben haben SPZ-Leiter/innen?	8
• Wie kann die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit SPF in die Arbeits- und Berufswelt unterstützt werden?	9
• Vorschlag für einen Aktions- und Zeitplan „Clearing“	11
• Berufsausbildungsgesetz (BAG)	14

ORGANISATION UND UNTERRICHT

• Mögliche Organisationsmodelle	17
• Klassen- und Gruppengröße	17
• Lehrer/innenteam	17
• Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer	18
• Lehrpläne	18
• Planung, Gestaltung und Organisation des Unterrichts	18
• Förderpläne	18
• Lehr- und Lernmittel, Informations- und Kommunikationstechnologien	19
• Besondere bauliche Maßnahmen	19
• Schulveranstaltungen	19
• Schulische Nahtstellen	20
• Vorschlag für einen Aktions- und Zeitplan „Nahtstelle“	21
• Zeugnisangelegenheiten	22

ANHANG

• Organisationsformen offenen Unterrichts	26
• Offener Unterricht in Integrationsklassen	27
• Lernen an Stationen	28
• Übungswerkstatt	29
• Die Lernreise nach dem UNESCO RESOURCE PACK	30
• Planarbeit	35
• Förderdiagnostik – ein Instrument für die frühe Feststellung individueller Lernbedürfnisse	36
• Mögliche Struktur für einen individuellen Förderplan	37
• Individuelle Förderpläne speziell für den Übergang Schule/Beruf	38
• Rundschreiben des BMBWK zu Zeugnisregelungen	43
• Literaturliste	49
• Linksammlung	51

VORWORT

Mit der gesetzlichen Verankerung der Integration behinderter Schülerinnen und Schüler in der Volksschule und in der Sekundarstufe I wurde die Möglichkeit für einen gemeinsamen Unterricht von der 1. – 8. Schulstufe geschaffen. Auf der 9. Schulstufe gibt es derzeit das Angebot, Integration im Rahmen von Schulversuchen durch zu führen.

Da für die Polytechnische Schule integrativer und heterogener Unterricht auf Grund der Vielfalt an Fähigkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler immer eine besondere Herausforderung und ein Anliegen war und ist, wird auch der Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler“ an sehr vielen Standorten der Polytechnischen Schule angeboten.

Gerade der Übergang zwischen Schule und Arbeitswelt stellt für behinderte bzw. benachteiligte Jugendliche oftmals eine besondere Hürde dar, sodass berufsqualifizierende Maßnahmen eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige selbstständige oder weitgehend unabhängige Lebensführung und Lebensbewältigung sind. Die Aufgaben und Zielsetzungen der Polytechnischen Schule stellen somit die Lehrerinnen und Lehrer gerade bei der Umsetzung integrativen Unterrichts vor große Herausforderungen, die sie sehr engagiert annehmen.

Die vorliegende Broschüre soll den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Jugendlicher beleuchten, bisherige Erfahrungen mit der Umsetzung integrativen Unterrichts darstellen und fördernde Bedingungen heraus arbeiten. Dabei wird ein Bogen von vorbereitenden Maßnahmen, über organisatorische Notwendigkeiten bis hin zu methodisch-didaktischen Aspekten, Teamarbeit, Elternarbeit und Vernetzungsmaßnahmen gespannt. Das notwendige Wissen um vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten, die sowohl von Seiten der Schulaufsicht, den Sonderpädagogischen Zentren oder außerschulischen Expertinnen und Experten bzw. Institutionen angeboten werden, kann die erfolgreiche Umsetzung integrativen Unterrichts wesentlich erleichtern.

Die Broschüre kann Lehrerinnen und Lehrern, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie der Schulaufsicht Anregungen vermitteln und praktische Hilfen anbieten. Sie wurde von erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen aus der Sonderpädagogik , der Polytechnischen Schule und der Schulaufsicht zusammengestellt und soll einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der „Integration in der Polytechnischen Schule“ leisten.

Mag. Christine Seifner
Sonderpädagogik

Franz Haider
Polytechnische Schule

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

Was ist soziale Integration?

Soziale Integration in der Schule bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam lernen. Die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen werden dabei durch vielfältige Maßnahmen der inneren Differenzierung und Individualisierung, aber auch durch eine flexible äußere Differenzierung (z.B. Interessens- und Fördergruppen) berücksichtigt.

„Die integrative Schule will zur gegenseitigen Hilfe erziehen, das kooperative Verhalten fördern, Einfühlungsvermögen und Sensibilität für einander entwickeln, solidarisches Verhalten unterstützen, Mitmenschlichkeit einüben“.¹

Integrativer Unterricht eröffnet aber auch behinderten wie nicht behinderten Menschen gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen und fördert so das gegenseitige Verständnis.

Was ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF)?

Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Schule oder von Amtswegen per Bescheid des Bezirksschulrates festgestellt, wenn ein Kind auf Grund einer psychischen oder physischen Behinderung (Lern-, Verhaltens-, Körper-, Sinnesbehinderung und geistige Behinderung) dem Unterricht der Volks-, Haupt- oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag.

Nach welchen Lehrplänen können Schülerinnen und Schüler mit SPF in der Polytechnischen Schule (PTS) unterrichtet werden?

Gemäß § 17 Abs. 4a und 4b Schulunterrichtsgesetz können folgende Lehrpläne für alle oder einzelne Unterrichtsgegenstände zur Anwendung kommen:

- Lehrplan für die Polytechnische Schule,
- Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen,
- Lehrplan für die Hauptschule,
- Lehrplan für die Allgemeine Sonderschule und für die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder
- Lehrplan für die Volksschuloberstufe.

Zu berücksichtigen sind rechtskräftige Bescheide des Bezirksschulrates und das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule (Schulart und Schulstufe).

Änderungen hinsichtlich Lehrplaneinstufungen werden auf Antrag von Erziehungsberechtigten oder der Schule vom Bezirksschulrat per Bescheid festgelegt.

¹ Muth, J.: Integration von Behinderten, Essen 1986

Wann ist der Bescheid für den sonderpädagogischen Förderbedarf aufzuheben?

Wenn Schülerinnen und Schüler mit SPF dem Unterricht der Volks-, Haupt- oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung in allen Pflichtgegenständen folgen können, ist eine Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Bezirksschulrat zu beantragen; dieser Antrag kann seitens der Erziehungsberechtigten, der Schule oder von Amtswegen gestellt werden. Die Vorgangsweise der Aufhebung ist analog dem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Was sind Sonderpädagogische Zentren (SPZ)?

SCHOG § 27a

- (1) *Sonderpädagogische Zentren sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.*
- (2) *Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen. Sollte in einem Schulbezirk keine geeignete Sonderschule bestehen, so sind die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom Bezirksschulrat wahrzunehmen.*
- (3) *Landeslehrer, die an allgemein bildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen.*

Welche Aufgaben haben SPZ – Leiter/innen?

I. Pädagogische Aufgaben

1. Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten
2. Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten
 - Hilfestellungen bei Lehrplaneinstufungen
 - Kooperation mit den Erziehungsberechtigten
 - Unterstützung der Bezirksschulaufsicht bzgl. der Schullaufbahnberatungen
3. Beratung / Information
 - des Lehrer/innenteams in der Integration
 - der Schulleiter/innen
 - der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - über Fördermaßnahmen

4. Pädagogische Konferenzen / Dienstbesprechungen / Workshops
5. Teilnahme an Konferenzen in Schulen mit Integration (schulspezifische Information und Beratung)
6. Informationsveranstaltungen, Elternabende, Öffentlichkeitsarbeit
7. Lehrer/innenfort- und Lehrer/innenweiterbildung

II. Administrative Aufgaben

1. Beratung der Bezirksschulaufsicht betreffend Integrations- und Stützlehrer/inneneinsatz
2. Unterstützung der Schule, der Erziehungsberechtigten bei erforderlichem Einsatz von zusätzlichem Personal (Pflege- u. Hilfspersonal, Therapeut/innen.....)
3. Hilfen bei der Organisation bzw. Koordination der Schüler/innentransporte
4. Beratung bei der Auswahl von Schulbüchern, Unterrichtsmitteln und therapeutischen Unterrichtsmitteln
5. Beratung bei Schulausstattung und eventuellen notwendigen baulichen Maßnahmen

III. Sonstige Aufgaben

1. Kooperation und Kommunikation mit vor- und nachschulischen Einrichtungen
2. Unterstützung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler bei der Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden und Institutionen

Wie kann die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit SPF in die Arbeits- und Berufswelt unterstützt werden?

Realbegegnungen

Analog zu den Zielsetzungen der Polytechnischen Schule – Berufsorientierung, Berufsgrundbildung und Berufsüberleitung – sind insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit SPF die Realbegegnungen mit der Arbeits- und Berufswelt von wesentlicher Bedeutung.

Kooperation

An der Nahtstelle „Polytechnische Schule – Arbeits- und Berufswelt“ ist seitens der Schule eine enge Zusammenarbeit mit Betrieben, dem Arbeitsmarktservice, der Wirtschafts- und Arbeiterkammer, der Landwirtschaftskammer, dem Berufsförderungsinstitut, dem Wirtschaftsförderungsinstitut, den Sozialabteilungen (Land, Bezirk), der Caritas, der Lebenshilfe usw. notwendig.

Clearing

Clearing dient der Abklärung beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Benachteiligung und wurde vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung in Auftrag gegeben und finanziert.

Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bundessozialamt und mit den Sonderpädagogischen Zentren und Schulen.

Clearing bietet Jugendlichen Beratung, Betreuung und Begleitung auf dem Weg von der Schule in die Arbeitswelt. Ziel ist es, den Jugendlichen Perspektiven in Bezug auf ein künftiges Berufsleben aufzuzeigen und Entscheidungsgrundlagen für ein weiteres Vorgehen in Richtung berufliche Integration bereitzustellen.

Mit jeder/m Jugendlichen werden Neigungs- und Fähigkeitsanalysen durchgeführt, Berufspraktische Tage organisiert und ein individueller Entwicklungsplan erstellt. Leitgedanke dabei ist, dass auf Grund der Wünsche und Fähigkeiten der Jugendlichen der optimale Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz nach Beendigung der Schulpflicht gefunden wird, sei dies eine Arbeitsstelle am ersten Arbeitsmarkt oder in einem Qualifizierungsprojekt, in einer weiteren Bildungsmaßnahme oder auch in einer Institution.

Die Inanspruchnahme von Clearing ist freiwillig und kostenlos und steht grundsätzlich allen jungen Menschen mit Benachteiligung offen. Diese Dienstleistung wendet sich an alle Jugendlichen, die sich an der Schnittstelle Schule/Beruf befinden (Schulabgänger/innen), aber auch an junge Menschen, die in Qualifizierungsprogrammen auf die Arbeitswelt vorbereitet werden.

Für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 wurde erstmals unter Mitwirkung aller Bundesministerien ein umfassender Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen, der alle Lebensbereiche erfasst, erarbeitet.¹

¹ „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten Menschen in Österreich“ – erstellt vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesministerien, März 2003

Vorschlag für einen Aktions- und Zeitplan „Clearing“

Nr.	Arbeitspakete/Arbeitsschritte	Zuständigkeit (regional unterschiedlich)	Starttermin			Endtermin			Bemerkung
			Soll	Ist	Diff.	Soll	Ist	Diff.	
1	Vorbereitung								
	Einladungen zur Startveranstaltung für Jugendliche, Lehrer/innen und Erziehungsberechtigte	Clearingstelle	Juli			Juli			
	Ablaufplan erstellen	Clearingstelle	Juli			Juli			
	Beiratssitzung (z.B.: Lebenshilfe, Caritas)	Institutionen	Juli			Juli			
	Ablaufplan verfeinern, abstimmen	Clearingstelle	Juli			August			
	Tagesordnung Startveranstaltung	Clearingstelle	August			August			
	Druck Clearingmappe neu ¹	Bundessozialamt	August			September			
	Mappen organisieren, zusammenstellen	Clearingstelle	September			September			
	PC-Version (adaptieren / Disketten vervielfältigen)	Clearingstelle	September			September			
2	Startveranstaltung								
	Information über Clearing für Lehrer/innen und Direktorinnen und Direktoren	Clearingstelle	September			September			
	Persönliche Information der Lehrer/innen, die nicht an der Startveranstaltung teilnehmen konnten	Clearingstelle	September			September			
3	Clearing in Schulen bekannt machen								
	Informationsverbreitung über Clearing bei Lehrer/innenkonferenzen etc.	Lehrer/innen/ Direktor/innen	September			September			
4	Start Clearing in Schulen								
	Berufsorientierung und Berufsfindung: Dokumentation mit Clearingmappe oder PC-Version	Lehrer/innen	September			Oktober			

¹ Diese Mappen sind beim jeweiligen Bundessozialamt für die Erstellung eines persönlichen Karriereplanes kostenlos erhältlich.

5	Elternabende								
	Für Informationen in Kooperation mit der Clearingstelle	Lehrer/innen	September			Oktober			
	Eltern bei diesen Veranstaltungen über Clearing informieren	Clearingstelle	September			Oktober			
6	Elterninformation								
	Einzeltermine mit den Eltern, die nicht an den Elternabenden teilgenommen haben	Clearingstelle	Oktober			Oktober			
7	Psychologische Tests								
	Lehrer/innen melden Bedarf für Gruppen- oder Einzeltests bei Psychologen/Psychologin	Lehrer/innen	Oktober			November			
	Durchführung der Tests	Psychologe/in	Oktober			November			
8	Weiterführung Clearing an Schulen								
	Berufsorientierung und Berufsfindung, Berufspraktische Tage / Wochen: Dokumentation mit Clearingmappe oder PC-Version (Entwicklungsplan fertig stellen)	Lehrer/innen	November			Februar			
9	Elternabende bzw. Einzelberatung								
	Abklärung, ob zusätzliche Unterstützungen notwendig sind	Schule und Clearingstelle	Februar			Februar			
10	Weiterleitung an Integrationsdienste ¹								
	Wenn zusätzliche Unterstützungen notwendig sind, werden diese Schüler/innen an Integrationsdienste weitervermittelt.	Erziehungsberechtigte, Schüler/in	Februar			Februar			
	Bei Einbeziehung eines Integrationsdienstes: Unterschrift der Clearingvereinbarung obligatorisch	Erziehungsberechtigte, Schüler/in	Februar			Februar			

¹ Integrationsdienste sind bundeslandspezifisch organisiert – Informationen sind über die Landesstellen der Bundessozialämter erhältlich

	Die Schüler/innen, die Unterstützung brauchen, arbeiten zusätzlich mit Integrationsdiensten weiter (Übergabe der Clearingdokumentation von Lehrer/innen)	Lehrer/innen	Februar			Juni			
	Ergebnisse/Erkenntnisse aus der schulischen Berufsorientierung und -findung werden weiterhin in der Mappe dokumentiert (Absprache zw. Lehrer/innen und Integrationsdienst)	Lehrer/innen							
11	Weiterführung Clearing an Schulen								
	Die Schüler/innen, die keine zusätzliche Hilfe brauchen/wollen, arbeiten in der Berufsorientierung / Berufsfindung weiter (Lehrer/in führt Clearing-Mappe)	Lehrer/innen	Februar			Juni			
12	Gutachten von Fachdiensten (nur bei Bedarf)								
	Integrationsdienste machen mit den Schüler/innen einen Termin für Begutachtung aus	Schüler/innen	Februar			März			
	Clearingdokumentation (Mappe) wird zur Testung an Fachdienste weiter gegeben	Schüler/innen	Februar			März			
	Durchführung der Tests / Erstellung Gutachten	Psychologe/in	Februar			März			
13	Erste Entscheidungen in der Zukunftsplanung								
	Weiterbeschulung, Lehre, Arbeitsplatz, etc.	Lehrer/innen - Clearingstellen	März						
14	Platzierung fixieren								
	Schüler/innen mit Integrationsbegleitung		April			August			
	Schüler/innen ohne Integrationsbegleitung	Lehrer/innen - Clearingstellen	April			Juli			

Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Die Novelle des Berufsausbildungsgesetzes vom 01. September 2003 zur integrativen Berufsausbildung (IBA) schafft neue Möglichkeiten für die berufliche Ausbildung benachteiligter Jugendlicher (Bundesgesetzblatt I – ausgegeben am 26. August 2003. – Nr.79).

Die Gesetzesänderung schafft die Möglichkeit, die Lehrzeit um bis zu maximal zwei Jahren zu verlängern oder eine „Teilqualifizierung“ zu absolvieren.

Jugendliche, die auf Grund einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung keine komplette Lehre absolvieren können, haben so die Möglichkeit, über Teile der Ausbildung einen anerkannten Abschluss zu erlangen.

Die Lernziele werden vom Betrieb und dem Lehrling festgelegt, während der Lehrzeit gibt es spezielle Unterstützungen.

„Integrative Berufsausbildung (IBA)“

Verlängerte Lehrzeit

§ 8b, Abs. 1 Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich auf Grund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

Teilqualifikation

§ 8b, Abs. 2 Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

Integrative Berufsausbildung in Lehrbetrieben

§ 8b, Abs. 3 Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Integrative Berufsausbildung betrifft folgende Jugendliche

§ 8b, Abs. 4 Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- 1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder*
- 2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder*

3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle im Sinne des § 1 gefunden werden kann.

Berufsausbildungsassistenz – BAASS

§ 8b, Abs. 6 Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen. Die Berufsausbildungsassistenz hat vor Beginn der integrativen Berufsausbildung gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. den Erziehungsberechtigten und den Lehrbetrieben oder den besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters die Ziele der integrativen Berufsausbildung festzulegen. Sie hat zusammen mit einem Experten des betreffenden Berufsbereiches die Abschlussprüfung zum Abschluss der Ausbildung gemäß Abs. 2 durchzuführen. Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den genannten, an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele

§ 8b, Abs. 8 Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Ausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die integrative Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen.

Qualifikation

§ 8b, Abs. 10 Zur Feststellung der in einer Ausbildung gemäß Abs. 2 erworbenen Qualifikationen kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung auch eine Abschlussprüfung im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung durchgeführt werden. Diese ist durch einen von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und ein Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen. Anhand der vom Ausbildungsvertrag umfassten Vereinbarung über die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden. Die Lehrlingsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls hat die Lehrlingsstelle im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden. Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und der Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat festzulegen. Die für die Lehrabschlussprüfung geltenden

Bestimmungen betreffend Prüfungstaxe und Prüferentschädigung sind unter Berücksichtigung des verminderten Aufwandes auf die Abschlussprüfung sinngemäß anzuwenden.

Versicherung - Berufsschule

§ 8b Abs. 22 *Personen, die eine integrative Berufsausbildung gemäß den Bestimmungen der Abs. 1 bis 21 absolvieren, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 und im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt weiters für Personen, die sich in einer diesen Ausbildungen vorgelagerten Berufsorientierungsmaßnahme befinden, bis zum Ausmaß von sechs Monaten einer solchen Berufsorientierungsmaßnahme. Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt. Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 2 ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen gemäß Abs. 8 die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule."*

ORGANISATION UND UNTERRICHT

Die unterschiedlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen an der Polytechnischen Schule wie z.B.

- jährlich wechselnde Anzahl und Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler,
- wechselnde Fachbereichsangebote,
- unterschiedliche Dauer der Orientierungsphase,
- Jugendliche mit nicht deutscher Muttersprache,
- Jugendliche mit mehrjährigem Schullaufbahnverlust,
- an den Hauptschulen angeschlossene PTS-Klassen,

erfordern für die Integration von Jugendlichen mit SPF unterschiedliche Organisationsformen.

Mögliche Organisationsmodelle

In der bisherigen Umsetzung des integrativen Unterrichtes haben sich folgende Modelle bewährt:

- Integrationsklasse mit mehreren Schülerinnen und Schülern mit SPF,
- Stützlehrer/innenklasse (Einzelintegration),
- Kooperationsformen mit dem Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen (BVJ).

Klassen- und Gruppengröße

Für den integrativen Unterricht kommt der Klassen- und Gruppengröße besondere Bedeutung zu. Daher sind für die Festsetzung der Klassenschüler/innenzahl die Art und das Ausmaß der Behinderung von Schülerinnen und Schülern und der Aspekt der Sicherheit zu berücksichtigen. In Kooperation mit dem Sonderpädagogischen Zentrum und der Schulaufsicht sind autonome, standortspezifische Lösungen zu finden.

Lehrer/innenteam

Für die erfolgreiche Gestaltung und Koordination des Unterrichtes ist es notwendig, ein möglichst kleines Team von Lehrerinnen und Lehrern zu bilden; eine ideale Zusammensetzung wäre:

- Klassenvorstand mit hohem Stundenausmaß in der Klasse,
- Sonderpädagoge / Sonderpädagogin,
- Fachbereichslehrer/in,
- Behindertenfachbetreuer/innen für Jugendliche mit zusätzlichem Pflege- und Hilfebedarf.

Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer

Zusatzqualifikationen der Lehrerinnen und Lehrer sowohl für den Bereich der PTS als auch für den Bereich der Sonderpädagogik sind eine günstige Voraussetzung für den integrativen Unterricht. Diese können auch im Sinne eines Kompetenztransfers – durch entsprechende Angebote in der Lehrer/innenfort- und –weiterbildung erworben werden und sollen ausreichende Kenntnisse über außer- und nachschulische Institutionen einschließen.

Lehrpläne

Schülerinnen und Schüler mit SPF können gemäß Schulunterrichtsgesetz (SchUG) §17 Abs. 4 zur Gänze oder teilweise nach verschiedenen Lehrplänen bzw. anderen Schulstufen unterrichtet werden:

- Lehrplan für die Polytechnische Schule,
- Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen,
- Lehrplan für die Hauptschule,
- Lehrplan der Sonderschulen,
- allenfalls Lehrplan für die Volksschuloberstufe.

Planung, Gestaltung und Organisation des Unterrichts

Die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen können Binnendifferenzierung, Individualisierung oder eventuell äußere Differenzierung erfordern.

Integrative Unterrichtsgestaltung versucht, individuelles Lernen innerhalb einer Gemeinschaft von Verschiedenen zu ermöglichen. Ziel ist es, den Unterricht so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler, begabte und leistungsschwache, angepasste und weniger angepasste, in einer Klassengemeinschaft ihren Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend lernen können.

Binnendifferenzierung erfordert, dass ein weit größeres Spektrum an Lernformen, an Lernaktivitäten zugelassen und angeregt wird, als dies im allgemeinen und konventionellen Unterricht erfolgt.

Für die Koordination und effektive Umsetzung der unterschiedlichen Lehrpläne sowie die Verwirklichung des gemeinsamen Unterrichts bieten sich die Durchführung von Projekten und anderer schüler/innenzentrierter Lernformen (z.B. offenes Lernen, Planarbeit, Lernreise, usw.) an. Dabei werden soziale Aspekte, Inhalte der lebenspraktischen Erziehung (Gesundheitserziehung, Medienerziehung, Verkehrserziehung usw.) und der berufspraktischen Ausbildung in den einzelnen Fachbereichen vermittelt (praktische Beispiele im Anhang).

Förderpläne

In allen Bundesländern kommt für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – vor allem in Integrationsklassen – ein individueller Förderplan zur

Anwendung und bietet sich auch in der PTS zur Weiterführung durch das pädagogische Team an.¹

Für Jugendliche, die nach dem Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder unterrichtet werden, ist die Führung eines Förderplanes verpflichtend vorgesehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Planung des Übergangs in die Arbeitswelt (Zusammenarbeit mit Clearingstellen – „transition-plan“ – Erstellung eines persönlichen Karriereplans).

Ziel ist es, den Jugendlichen Perspektiven in Bezug auf ein künftiges Berufsleben aufzuzeigen und Entscheidungsgrundlagen für ein weiteres Vorgehen in Richtung beruflicher Integration bereit zu stellen. Gemeinsam mit den Clearingstellen werden mit den Jugendlichen Neigungs- und Fähigkeitsanalysen durchgeführt, Praktika organisiert und ein individueller Entwicklungsplan erstellt.

Leitgedanke dabei ist, dass auf Grund der Wünsche und Fähigkeiten der Jugendlichen der optimale Ausbildungs- und Arbeitsplatz nach Beendigung der Schulpflicht gefunden wird, sei dies eine Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem Qualifizierungsprojekt, in einer weiteren Bildungsmaßnahme oder auch in einer Institution, die Tagesstruktur anbietet.

Lehr- und Lernmittel, Informations- und Kommunikationstechnologien

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf neue Zugänge zu Unterrichtsinhalten und Kompensationsmöglichkeiten insbesondere bei Körper- und Sinnesbehinderungen (prothetische Hilfsmittel).

Die fachliche Beratung des Sonderpädagogischen Zentrums kann diesbezüglich in Anspruch genommen werden. Entsprechende Angebote der Lehrer/innenfortbildung sollten genutzt und in Anspruch genommen werden.

Besondere bauliche Maßnahmen

Für Jugendliche mit Körper- und Sinnesbehinderungen sind oftmals behindertengerechte und barrierefreie bauliche Maßnahmen erforderlich (z.B. Rampen, Lifte, Markierungen, sanitäre Einrichtungen).

Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen mit berufspraktischen Inhalten bieten sich neben Betrieben der Wirtschaft auch spezifische Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen an. (z.B. Förderwerkstätten, geschützte Werkstätten)

Bei der Umsetzung und Durchführung sind sowohl die Richtlinien der Schulveranstaltungsverordnung als auch die Aspekte der Sicherheit zu berücksichtigen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden und Institutionen (z.B. Arbeitsmarktservice, Beratungs- und Clearingstellen, Bundessozialamt, Jugendwohlfahrt, Arbeitsassistenten) ist anzustreben.

¹ Siehe „Integration in der Praxis: Förderpläne – Beispiele aus den einzelnen Bundesländern“, Heft 19, März 2004; zu erhalten im Zentrum für Schulentwicklung, Kaufmannngasse 1, 9020 Klagenfurt, Email: office@zse1.at

Mit dem Bundesgesetzblatt I Nr. 172/2004 ist mit 1.1.2005 eine Änderung des Schulunterrichtsgesetzes in Kraft getreten, womit die individuelle Berufs- bzw. Bildungsorientierung von Schüler/innen gesetzlich ermöglicht und geregelt wurde. Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung ist somit eine gesetzlich geregelte Maßnahme, auch einzelnen Schüler/innen einen Einblick in weitere (berufliche) Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten. Da dies im *zeitlichen* und *ursächlichen Zusammenhang* mit der *Schulausbildung* zu regeln ist, ist somit die Frage der Unfallversicherung auch außerhalb von gemeinsamen Schulveranstaltungen geklärt (ASVG, § 175, Abs. 4).

Gesetzestext im Schulunterrichtsgesetz:

„Individuelle Berufs(bildungs)orientierung“

§ 13b. (1) Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie zB jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

(4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

Schulische Nahtstellen

Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zwischen „abgebender“ und „aufnehmender“ Schule sowie dem Bezirksschulrat und dem Sonderpädagogischen Zentrum als Drehscheibe für die Beratung und weitere Organisation der Integration von Schülerinnen und Schülern mit SPF ermöglicht eine gute Vorbereitung für das kommende Schuljahr.

Schulische Nahtstellen sind

- Hauptschule – Polytechnische Schule,
- AHS-Unterstufe – Polytechnische Schule,
- Sonderschule – Polytechnische Schule,
- Polytechnische Schule – Berufsschule.

Vorschlag für einen Aktions- und Zeitplan „Nahtstelle“

Nr.	Aktivitäten	Verantwortliche (regional unterschiedlich)	Starttermin			Bemerkung
			Soll	Ist	Diff.	
1	Vorbereitung für den Übertritt in die PTS					
	Meldung der Schülerinnen und Schüler mit SPF an den Bezirksschulrat bzw. an das SPZ, die voraussichtlich in diese Schule kommen werden.	Direktor/in der zur Zeit besuchten Schule	März			
	Meldung dieser Schülerinnen und Schüler an die Polytechnische Schule	BSR / SPZ-Leiter/in	März			
	Kontaktaufnahme mit der Polytechnischen Schule	Bezirksschulinspektor/in-SPZ-Leiter/in	März			
	Rahmenbedingungen klären: bauliche Maßnahmen, Schüler/innentransport im Gelegenheitsverkehr, Hilfspersonal,.....	PTS-Direktor/in und Schulerhalter	April			
	Informations- und Kooperationsgespräche unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten	Lehrer/innen der zur Zeit besuchten Schule und der PTS	April			
	Bildung des Lehrer/innenteams in der PTS	PTS-Direktor/in	Mai			
	Zuteilung der Stundenkontingente für Schüler/innen mit SPF	BSR / SPZ	Mai			
	Pädagogischer Transfer (Übergabegespräche, Förderpläne	Lehrer/innen der zur Zeit besuchten Schule und der PTS	Juni			
	Eventuell schulübergreifende Projekte (z.B. Schulveranstaltungen, Projektunterricht)	Lehrer/innen der zur Zeit besuchten Schule und der PTS	Juni			
2	Sonderpädagogische Begleitung während des Schuljahres in der PTS	PTS-Leiter/in in Kooperation mit dem SPZ				
3	Clearing während des Unterrichtsjahres	PTS, SPZ Institutionen -Clearingstellen				

Zeugnisangelegenheiten

Die Gestaltung von Zeugnisformularen wird durch die Zeugnisformularverordnung in mehreren Verordnungen (zuletzt BGBl. II Nr. 187/2002) geregelt.

Für Schüler/innen in schulischer Integration wird zusätzlich der Inhalt des Zeugniskopfes eines Abschlusszeugnisses in einem Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (GZ 13.261/16-III/A/2001 v. 19. April 2001 – siehe Anhang) festgelegt. In diesem Erlass wird exemplarisch die Hauptschule angeführt, dies gilt jedoch analog auch für die Polytechnische Schule.

Erlass text (Erlass siehe Anhang: GZ 13.261/16-III/A/2001 v. 19. April 2001):

„Im Zeugnisformular ist in der Kopfzeile (Bezeichnung und Standort der Schule) die Schule anzuführen, die das Kind tatsächlich besucht hat, also die Hauptschule, an der die Integrationsklasse geführt wurde.

Das Zeugnis ist ein Jahres- und Abschlusszeugnis.

*In der die Schulart (Schulform bzw. Fachrichtung) betreffenden Zeile ist jene Schulart auszuweisen, nach deren Lehrplan das Kind unterrichtet wurde, somit: „**Sonderschule**“, wenn das Kind zur Gänze nach dem Lehrplan der Sonderschule unterrichtet wurde oder „**Hauptschule/Sonderschule**“, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nur in einzelnen Gegenständen nach dem Lehrplan der Sonderschule unterrichtet wurde.*

Bei den einzelnen Pflichtgegenständen ist ein allfälliges Abweichen vom Lehrplan der Hauptschule – unter Angabe des entsprechenden Sonderschullehrplanes – anzuführen (SchUG § 22, Abs. 2, lit. i).“

Das Anführen des entsprechenden Lehrplans / der entsprechenden Lehrpläne richtet sich bei Schüler/innen mit SPF nach dem sonderpädagogischen Bescheid des Bezirksschulrates bezüglich Schulart, bzw. nach dem Beschluss der Schulkonferenz bezüglich Schulstufenzuordnung in den Pflichtgegenständen (SchUG § 17, Abs. 4):

SchUG, § 17 (4) *Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985¹ ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf die Feststellung*

*a) der **Bezirksschulrat** zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem **Lehrplan einer anderen Schulart** zu unterrichten ist,*

*b) die **Schulkonferenz** zu entscheiden, ob und in welchem Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem **Lehrplan einer anderen Schulstufe**, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.*

Bei positiver Beurteilung in allen Pflichtgegenständen wird ein Jahres- und Abschlusszeugnis mit allenfalls entsprechenden Vermerken laut Zeugnisformularverordnung (§ 3) ausgestellt.

¹ Auszug - SchPflG, § 8 (1) *Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern..., auf Antrag des Leiters einer Schule,... von amtswegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder Polytechnischen Schule nicht zu folgen vermag,...*

Im Jahres- und Abschlusszeugnis von Schüler/innen an der PTS, die in **allen** Pflichtgegenständen nach dem Lehrplan **einer** bestimmten Schulart und Schulstufe unterrichtet und beurteilt wurden, können allgemeine Hinweise angeführt werden.

Beispiele:

„Er/Sie wurde nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres (9. Schulstufe der ASO) unterrichtet und beurteilt.“

„Er/Sie wurde nach dem Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder unterrichtet“.

Im Jahres- und Abschlusszeugnis von Schüler/innen, welche in **einzelnen** Pflichtgegenständen nach dem Lehrplan **unterschiedlicher** Schularten und Schulstufen unterrichtet und beurteilt wurden, werden bei den entsprechenden Gegenständen besondere Hinweise bzw. Vermerke angeführt.

Im Falle **schulautonom**er Lehrplanbestimmungen an Polytechnischen Schulen für einzelne Schüler/innen, Gruppen oder Klassen sind besondere Hinweise anzubringen. Diese Hinweise bzw. Erläuterungen und Zeugnisvermerke können am Zeugnisformular unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum eingefügt werden, bzw. sind andernfalls ebenso mit Datum, Unterschrift und Rundsiegel zu fertigen.

In einem Erlass (BMUK, GZ 33.600/16-I/9a/98, vom 17. April 1998 – siehe Anhang) wird auf folgende Beispiele hingewiesen:

- Hinweis auf ein schulautonomes Konzept (Schulprofil) am betreffenden Standort oder Führung als ganztägige Schulform.
- Hinweis auf einen schulautonom geführten Fachbereich, z.B. Bezeichnung, Stundentafel, Kurzbeschreibung,...
- Hinweis auf ein schulautonom erstelltes besonderes Förderprogramm, sofern für Schüler/innen ohne erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe (§ 28 Abs. 3, SchOG) schulautonom ein eigener Lehrplan entwickelt wurde (Lehrplanverordnung Abschnitt II, Punkt F2) und daher die Beurteilung auf Grund dieses Lehrplanes (§18 Abs. 1, SchUG) erfolgte:

„Er/Sie wurde gemäß § 28 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in einem besonderen Förderprogramm nach einem schulautonomen Lehrplan unterrichtet und beurteilt.“

Im Sinne der Transparenz der in einem Zeugnis ausgewiesenen Leistungen ist es sinnvoll, Kurzbeschreibungen eines Förderprogramms bzw. eines schulautonomen Lehrplanes in einem Beiblatt dem Zeugnis beizufügen.

Beispiel eines Jahres- und Abschlusszeugnisses für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der PTS:

Polytechnische Schule XXX¹⁾

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Jahres- und Abschlusszeugnis

für
Familien- und Vorname

geboren am Religionsbekenntnis:

Schüler/Schülerin der.....Klasse (.....Schulstufe²⁾)

Schulart: **Polytechnische Schule/Sonderschule³⁾**

Pflichtgegenstände⁴⁾	Lehrplan- bzw. Schulstufenzuordnung⁵⁾	Beurteilung⁶⁾
--	---	---------------------------------

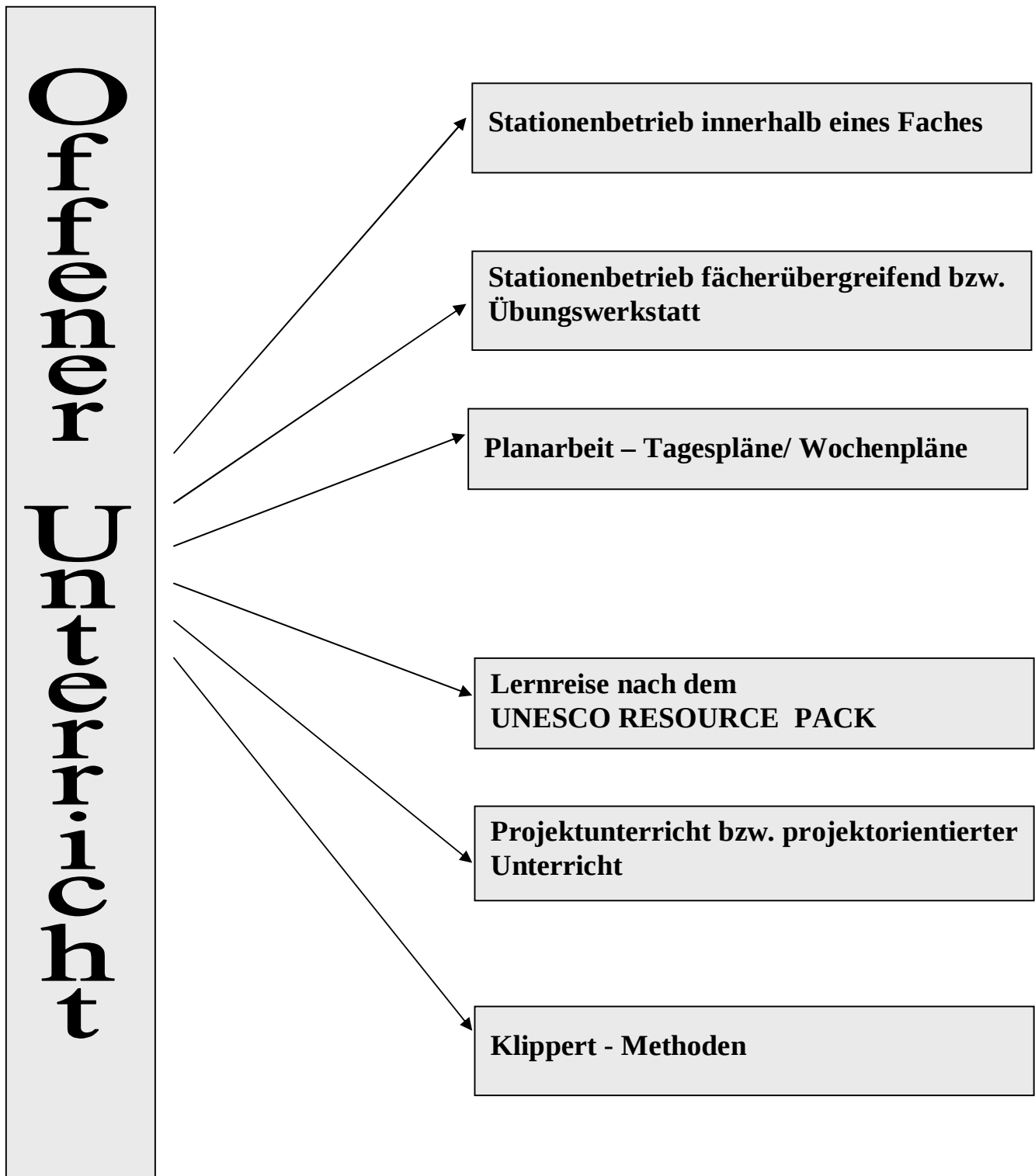
Beispiel:

Mathematik	Allgemeine Sonderschule (8. Schulstufe)	Sehr gut
Leibesübungen	Polytechnische Schule	Sehr gut

Erklärungen:

- ¹⁾ Jedenfalls die Polytechnische Schule, an der der Schüler/ die Schülerin integrativ unterrichtet wird.
- ²⁾ Die PTS ist die 9. Schulstufe nur für Schüler/innen, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben (SchOG §28, Abs. 1). Aufsteigend nach der zuletzt positiv absolvierten Schulstufe.
- ³⁾ Als Beispiel für Schüler/innen, die in bestimmten Pflichtgegenständen nach dem Lehrplan der PTS, in anderen nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterrichtet wurden (lt. Erlass des BMBWK: GZ 13.261/16-III/A/2001 v. 19. April 2001).
- ⁴⁾ Bezeichnung des Pflichtgegenstandes entsprechend des unterrichteten Lehrplans.
- ⁵⁾ Bei den einzelnen Pflichtgegenständen wird der Lehrplan und die Schulstufe, nach welchen der Schüler/die Schülerin unterrichtet und beurteilt wurde, angegeben.
- ⁶⁾ Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (im Abschlusszeugnis in Worten)

Anhang



Offener Unterricht in Integrationsklassen⁷

Die gemeinsame Grundlage offener Unterrichtsformen liegt im stetigen Bemühen Möglichkeiten zu suchen und Wege zu erproben, „die es Kindern erlauben, ihr Lernen im kognitiven, motorischen, aber auch im emotionalen und sozialen Bereich selbst mitzubestimmen, mitzugestalten, mitzuverantworten und mitzubeurteilen.“ (Gervè, 1998)

Diese Mitverantwortung muss gelernt werden. Um diesen Lernprozess zu ermöglichen, bedarf es klarer Strukturen und Starthilfen.

Starthilfen zum offenen Lernen, die von der Schule ausgehen müssen:

1. **Lehrfächerverteilung:** Ein kleines Team von Lehrer/innen sollte in einer Klasse möglichst viele Fächer unterrichten, da dies die Organisation wesentlich erleichtert.
2. **Klassenstundenplan:** Es hat sich bewährt Doppelstunden einzuplanen und jene Gegenstände hintereinander zu setzen, in denen das offene Lernen regelmäßig stattfindet, damit auch fächerübergreifende Stationenbetriebe und Tagesplanlernen möglich ist.
3. **Lehrer/innenstundenplan:** Eine gemeinsame Freistunde aller Teampartner/innen erleichtert es, Feedbacks auszutauschen, Planungen kurzfristig zu verändern und Probleme zu besprechen und zu lösen.
4. **Räumliche Voraussetzungen:** Je größer der Klassenraum ist, desto leichter lässt sich offenes Lernen organisieren, da Arbeitsmaterialien von Lehrer/innen und Schüler/innen in der Klasse bleiben können, da zusätzliche Schülertische und Sessel Platz haben und eine schnelle Veränderung der Sitzordnung möglich ist. Die Einbeziehung und Adaptierung von Nebenräumen und Gängen ist ratsam.
5. **Lernerfahrungen der Schüler/innen:** Erfahrungsgemäß erfolgt die Zusammensetzung einer neuen Klasse mit Schülerinnen und Schülern aus vielen verschiedenen Zubringerschulen. Damit streut die Erfahrung der Jugendlichen bezüglich offener Lernformen von gar keiner Erfahrung bis zu mehrjähriger Erfahrung. Demnach ist ein Einstieg in das offene Lernen in schülergerechten „Portionen“ sinnvoll. Badegruber (1998) nennt dies die „Puzzleteile des offenen Lernens“
6. **Soziales Lernen:** Der erste Schritt ins offene Lernen kann erst erfolgen, wenn die soziale Struktur der neuen Klassenzusammenlegung geebnet ist, das heißt, die Schüler/innen und Lehrer/innen müssen zuerst die Möglichkeit bekommen, einander kennen zu lernen, miteinander eine angenehme Lernatmosphäre aufzubauen und die Lernumgebung gestalten zu dürfen. Dies ist in Form von Projekttagen zu Beginn des offenen Lernens von besonderer Wichtigkeit. Übungen zum Regeln der Lautstärke, zum schnellen Wechsel der Sozialformen, zur Handhabung und Aufbewahrung von Arbeitsmaterialien, zum genauen Lesen schriftlicher Anweisungen etc. stehen im Mittelpunkt solcher Projekttage.
7. **Geduld:** „Gut Ding braucht Weile“. Alle Beteiligten, sowohl Lehrer/innen, als auch Eltern und Schüler/innen müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei Lernformen, die das eigenverantwortliche Lernen fördern, zu Beginn mehr Zeit für die Bearbeitung einzelner Inhalte eingeplant werden muss.

⁷ Dieses und folgende Beispiel/e sind von der angeführten Autorin für die Sekundarstufe I entwickelt worden und sind für die 9. Schulstufe (PTS) gegebenenfalls inhaltlich entsprechend zu adaptieren.

Starthilfen zum offenen Lernen, die von der Lehrerin/dem Lehrer ausgehen müssen:

1. Mit wenigen Differenzierungen und Materialien beginnen, um den Schülerinnen und Schülern die Selbstorganisation und die Übersicht zu erleichtern.
2. Die wichtigsten Regeln gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern festlegen und plakativ darstellen.
3. Gruppentische einrichten.
4. Funktionsecken und Ablagemöglichkeiten schaffen.
5. Feedbackrunde mit klaren Richtlinien vorbereiten (Wer hat was in welchem Zeitraum gemacht? Wie wurden die vereinbarten Regeln eingehalten?)
6. „Übung macht den Meister“ – auch wenn es anfangs nicht so klappt, auf regelmäßige Weiterführung bedacht sein.

Rolle der Lehrerin/ des Lehrers im offenen Unterricht

Offener Unterricht bedeutet eine veränderte Sichtweise der Lehrer/innenrolle:

- ☐ Hauptaufgaben der Lehrerin/ des Lehrers liegen in der Planung von Lernprozessen und in der Materialbereitstellung sowie in der individuellen Begleitung der Schüler/innen.
- ☐ Sie/Er soll die Übersicht bewahren, aber nur eingreifen, wenn eine Schülerin/ ein Schüler von sich aus nicht mehr weiterlernt, oder wenn eine Schülerin/ein Schüler sich nicht an die vereinbarten Regeln hält.
- ☐ Sie/Er soll Lernprozesse beobachten und festhalten bzw. gescheiterte Lernprozesse analysieren.
- ☐ Sie/Er soll die Arbeitsereignisse der Schüler/innen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern bewerten.

Lernen an Stationen

Stationenbetriebe sind Formen des Offenen Lernens, die sich im integrativen Unterricht besonders bewähren.

Tipps für die Durchführung:

- ☐ Nach einer kurzen Einführung werden je nach Schüler/innenzahl eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlaufgaben auf Stationen (Gruppentische) aufgeteilt. Bei jeder Station liegen der Arbeitsauftrag mit genauen Anweisungen und das erforderliche Arbeitsmaterial auf.
- ☐ Die Arbeitsaufträge können aus einem Themenbereich stammen oder fächerübergreifend sein.
- ☐ Die Arbeitsaufträge können zum Zwecke der Übung und Festigung eines Lernzieles erstellt werden, aber auch der selbsttätigen Erarbeitung eines neuen Lernzielbereiches dienen.
- ☐ Die Selbstkontrolle soll bei möglichst vielen Arbeitsaufträgen ermöglicht werden (z.B. Lösungsblätter an die Tafel hängen).
- ☐ Die Arbeitsaufträge sind auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler/innen abzustimmen. Bei der Planung muss daher die innere Differenzierung berücksichtigt werden.

- ♣ Differenzierung kann erfolgen hinsichtlich Stoffumfang, Schwierigkeits- und Komplexitätsgrad und unterschiedlichem Ausmaß der Hilfestellung seitens der Mitschüler/innen bzw. Lehrer/innen.
- ♣ Die Arbeitsaufträge sind so zu gestalten, dass das Lernen mit „Hirn, Herz und Hand“ erfolgen kann und eine Vielfalt an Tätigkeiten ermöglicht wird (schreiben, lesen, sprechen, hören, schneiden, kleben, rätseln, diskutieren, beobachten,...).
- ♣ Alle Sozialformen (Einzelarbeit, Partnerarbeit, Gruppenarbeit) sollten ausgewogen angeboten werden, da hier die Förderung der dynamischen Fähigkeiten besonders groß ist.
- ♣ Die Schüler/innen bearbeiten mit Hilfe ihres Stationenplanes die Stationen in beliebiger Reihenfolge.
- ♣ Die Lehrer/innen beobachten, beraten, helfen und achten, dass der Stationenbetrieb zeitgerecht beendet wird, damit das Aufräumen und die sorgfältige Aufbewahrung der Arbeitsmaterialien in Ruhe stattfinden kann und damit genug Zeit für eine Feedbackrunde bleibt.

Übungswerkstatt

Die Übungswerkstatt ist ein fächerübergreifender Stationenbetrieb in Deutsch, Mathematik und Englisch und soll daher in drei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden durchgeführt werden.

Die Übungswerkstatt dient der regelmäßigen Übung, Festigung und Vertiefung bereits erarbeiteter Lerninhalte der einzelnen Unterrichtsfächer und sollte entweder am Ende oder am Anfang einer Schulwoche angesetzt werden.

Die Lehrer/innen der drei Fächer stellen die Arbeitsaufträge und Arbeitsmittel am Vortag oder spätestens vor der ersten Stunde bereit.

Die Durchführung erfolgt wie bei einem Stationenbetrieb. Die Schüler/innen wählen die Reihenfolge der Stationen bzw. der Fächer selbst und wenn es die schulische Organisation und die Arbeitserhaltung der Schüler/innen erlauben, ist auch eine individuelle Pausengestaltung möglich.

Die Lehrer/innen gehen entsprechend ihrem Stundplan in die Klasse und fungieren als Lernberater/in, Hilfesteller/in, Beobachter/in und Ansprechpartner/in. Sie sind von unmittelbaren Unterrichten befreit und haben hier die Gelegenheit, einerseits den „Pädagogischen Bezug“ neu zu erleben und andererseits Einblick in das Arbeitspensum der Schüler/innen in Deutsch, Mathematik und Englisch zu gewinnen.

Literatur:

Badegruber, Bernd: Offenes Lernen in 28 Schritten, Linz 1998
 Badegruber, Bernd: Neue Ideen zum offenen Lernen, Linz 2002
 Bauer, Roland: Schülergerechtes Arbeiten in der Sekundarstufe - Lernen an Stationen, Berlin 1997
 Gerve, Friedrich: Freie Arbeit, Weinheim- Basel 1998
 Müller, Frank: Selbstständigkeit fördern und fordern, Weinheim-Basel 2004
 Wiechmann, Jürgen: Zwölf Unterrichtsmethoden, Weinheim-Basel 1999

Autorin:

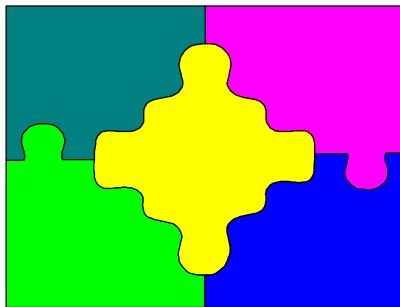
Mag. Andrea Holzinger, langjährige Tätigkeit als Sonderschullehrerin in Integrationsklassen der HS Kronesgasse in Graz, Professorin an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Graz

Die Lernreise nach dem UNESCO RESOURCE PACK

1) Was ist eine Lernreise?

Die Lernreise nach dem UNESCO RESOURCE PACK ist eine Methode, die das eigenständige Organisieren des Lernprozesses fördert und die den Weg zum Wissen in den Vordergrund stellt.

Wie bei einem Puzzle werden im gruppenteiligen Verfahren die Bausteine von Lerninhalten bzw. Lernfeldern erarbeitet und in der anschließenden Lernreise zu einem Ganzen zusammengefügt.



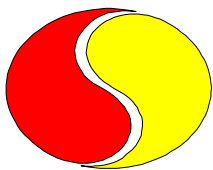
Um der inneren Differenzierung einer Integrationsklasse und dem unterschiedlichen Leistungsniveau der einzelnen Schüler/innen gerecht werden zu können, können sich die Aufgabenstellungen der einzelnen Bausteine sowohl quantitativ als auch qualitativ unterscheiden.

2) Elemente einer Lernreise

ALLEINARBEIT J

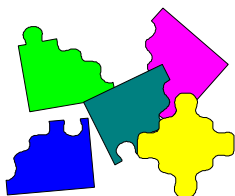
Jeweils vier Schüler/innen bekommen entsprechend ihrer Lernvoraussetzungen und ihrem Leistungsvermögen die Anweisungen zur Bearbeitung ihres Bausteines und versuchen in Einzelarbeit, die Fragen mit Hilfe von bereitgestelltem Informationsmaterial eigenständig zu bearbeiten, indem sie Wesentliches erkennen und stichwortartig festhalten.

PARTNERARBEIT J J



Jeweils zwei Schüler/innen, die denselben Baustein erhalten haben, setzen sich zusammen und befragen sich gegenseitig, wie die Partnerin/der Partner die Aufgabenstellungen beantwortet hat. Durch aktives Zuhören und im Dialog mit der Partnerin/dem Partner wird Fehlendes am eigenen Arbeitsblatt ergänzt.

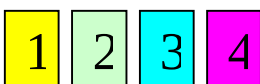
GRUPPENARBEIT J J J J

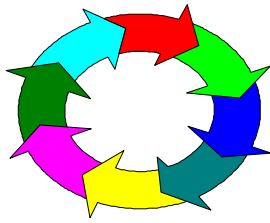


Die vier Schüler/innen desselben Bausteines treffen sich und jede Schülerin/jeder Schüler stellt ihre Antworten vor. Die Schüler/innen vergleichen ihre Antworten und diskutieren ihre Ergebnisse. Im Anschluss erarbeiten sie zu viert die Präsentation ihres „Bausteines“, indem sie auf einem Plakat ihre Inhalte grafisch und schriftlich darstellen.

LERNREISE - PRÄSENTATION DER BAUSTEINE

Vorbereitung: Die Plakate werden im Klassenzimmer verteilt aufgehängt. Innerhalb der Gruppe wird von eins bis vier durchgezählt. Alle Einsen bilden eine Gruppe, alle Zweier bilden eine Gruppe, alle Dreier bilden eine Gruppe, alle Vierer bilden eine Gruppe.





Durchführung: Jede Gruppe geht zu einem Plakat. Diejenige bzw. Derjenige, die/der bei diesem Plakat mitgearbeitet hat, stellt das Plakat den anderen vor und beantwortet allfällige Fragen. Danach geht die Gruppe zu einem anderen Plakat weiter.....

ALLEINARBEIT J

Nach der Durchführung der Lernreise schreibt jede Schülerin/jeder Schüler aufgrund des Gehörten und mit Hilfe der Plakate eine Zusammenfassung der einzelnen Bausteine.

3) Themen für eine Lernreise

Die erste Beilage (s. S. 33) zeigt, wie die einzelnen Berufsfelder überblicksartig durch eine Lernreise erarbeitet werden können. Jeweils vier Schüler/innen erhalten dasselbe Berufsfeld und beantworten mit Hilfe von Schulbüchern und Nachschlagewerken die gestellten Fragen in Einzelarbeit, Partnerarbeit,...

Die zweite Beilage (s. S. 34) zeigt, wie Buchvorstellungen durch eine Lernreise erarbeitet werden können. Jeweils vier Schüler/innen lesen dasselbe Buch und bearbeiten die Aufgabenstellungen des Arbeitsblattes in Einzelarbeit, Partnerarbeit,...

Grundsätzlich eignen sich vor allem Themen aus den Fächern Deutsch, Berufsorientierung und Lebenskunde sowie Politische Bildung und Wirtschaftskunde für diese Methode. Sind komplexere Themen zu bearbeiten, kann jeder Baustein einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt haben.

Möchte man z.B. das Thema „Europäische Union“ durch eine Lernreise erarbeiten, könnte diese Thematik in folgende Bausteine zerlegt werden:

- Weniger Grenzen – mehr Chancen für alle
- Mitglied sein und Mitglied werden
- Der Euro – die gemeinsame Währung
- Symbole der Europäischen Union
- Raum für Freiheit, Frieden und Sicherheit
- Im Ausland lernen und studieren
- Unsere Zukunft liegt in unserer Hand –
Umweltschutzprogramme der EU
- Essen und Trinken verbindet



Zu jedem Baustein erarbeitet die Lehrerin/der Lehrer Fragen und berücksichtigt bei der Verteilung der Bausteine die Lernvoraussetzungen und das jeweilige Leistungsvermögen der einzelnen Schüler/innen. Die Bausteine „Essen und Trinken verbindet“ oder „Symbole der Europäischen Union“ sind schon von der Thematik her einfacher zu bearbeiten als z.B. der Baustein „Mitglied sein – Mitglied werden“. Daher ist der letztgenannte Baustein eher leistungsstarken Schülerinnen und Schülern zuzuweisen, während die beiden erstgenannten Bausteine auch von Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern bearbeitet werden können. Beim Baustein „Essen und Trinken verbindet“ könnte in der Gruppenarbeit statt eines Plakates auch ein selbst kreierter „EU-Salat“ zubereitet werden, der bei der Lernreise verkostet wird.

4) Gründe, die für den Einsatz dieser Methode sprechen

Durch die Möglichkeit, die Bausteine dem Schwierigkeitsgrad entsprechend den einzelnen Schülerinnen und Schülern zuzuweisen, ist die innere Differenzierung in hohem Ausmaß gegeben.

Weiters ist der Grad der Beteiligung am Unterricht in jeder Phase der Lernreise sowohl für Mitschüler/innen als auch für Lehrer/innen einsehbar, wodurch die Transparenz der Mitarbeit groß ist.

Durch die Förderung der Schlüsselqualifikationen ist die Korrespondenz mit der modernen Berufs- und Arbeitswelt möglich. Die Schüler/innen lernen durch diese Methode

- sich Informationen zu beschaffen
- Erarbeitetes mit eigenen Worten festzuhalten
- Dialoge zu führen
- Wesentliches plakativ darzustellen
- Informationen weiterzugeben

Letztendlich ist die Qualität der Gruppenarbeit hoch, da sich jedes Mitglied der Gruppe zuerst allein mit dem Inhalt beschäftigen muss und in die anschließende Gruppenarbeit schon Basiswissen mitbringt.

5) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Die Lernreise erlaubt sowohl die Bewertung der dynamischen Fähigkeiten als auch die der inhaltlichen Leistungen.

- Die Bewertung der dynamischen Fähigkeiten kann durch die Selbsteinschätzung der Schüler/innen und durch die Fremdeinschätzung der Lehrer/innen erfolgen.
- Die inhaltlichen Leistungen können bei jedem Element der Lernreise extra festgestellt und in einem Raster eingetragen werden.

Name des Schülers/der Schülerin	Stichwortartiges Festhalten der Informationen in Alleinarbeit	Dialog mit dem Partner	Plakatgestaltung in der Gruppe	Referat über den eigenen Baustein	Gestaltung der Doppelseite

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Lernreise nach dem UNESCO RESOURCE PACK eine Methode ist, die das eigenverantwortliche Lernen aller Schüler/innen optimal fördert und die Lehrer/innen unterstützt, einen guten Unterricht in heterogenen Gruppen anzubieten.

Literatur:

Handbuch der UNESCO zur Lehrerfortbildung; 1995; Zentrum für Schulentwicklung des BMBWK, Abteilung I, 9020 Klagenfurt

Autorin:

Mag. Andrea Holzinger

Berufsfeld _____

Welche Berufe gehören zu diesem Berufsfeld?
--

Alleinarbeit:

Ergänzungen durch den Partner/die Partnerin:
--

Welche Ausbildung braucht man für das Erlernen der einzelnen Berufe?

Alleinarbeit:

Ergänzungen durch den Partner/die Partnerin:
--

Welche Tätigkeiten sind typisch für Berufe dieses Berufsfeldes?
--

Alleinarbeit:

Ergänzungen durch den Partner/die Partnerin:
--

Welche persönlichen Neigungen und Interessen sind für eine erfolgreiche Arbeit in diesem Berufsfeld notwendig?

Alleinarbeit:

Ergänzungen durch den Partner/die Partnerin:
--

Titel des Buches: _____

Schriftsteller/in: _____

Verlag: _____

Inhaltsangabe:

Alleinarbeit:

Ergänzungen durch den Partner/die Partnerin:

Beschreibung der Hauptperson(en):

Alleinarbeit:

Ergänzungen durch den Partner/die Partnerin:

Was will der/die Schriftsteller/in mit diesem Buch ausdrücken?

Alleinarbeit:

Ergänzungen durch den Partner/die Partnerin:

Planarbeit

Planarbeit ist ein selbst organisiertes und selbst kontrolliertes, autonomes Lernen. Grundgedanke ist, dass Schüler/innen ihr Lernen selbst planen, darüber berichten, reflektieren und auch selbst überprüfen.

Die Schüler/innen sollen bei der Planarbeit aus einem Angebot von Themen und Fachbereichen mehrere Aufgaben innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens bearbeiten.

In diesem Plan sollten aber auch Freiräume, die von Schüler/innen individuell gestaltet werden können, enthalten sein. Im Großen und Ganzen soll dieser Plan den Schüler/innen helfen, ihre Arbeit möglichst individuell, aber dennoch termingerecht zu erledigen.

Lernpläne, Lernumgebung (Schulzimmer und Schulhaus) und das Vorhandensein diverser Materialien bestimmen letztendlich auch die Qualität der Planarbeit.

Ziele wie Selbstständigkeit und Eigenverantwortung werden nicht nur von den meisten Lehrplänen verlangt, sondern nehmen auch in der Wirtschaft einen hohen Stellenwert ein.

Gefahr von Wochenplänen ist, dass sie nur die Stillarbeitszeit des üblichen Unterrichts zusammenfassen.

Die Aufgaben sollten daher drei Typen beinhalten:

- Pflichtaufgaben
- Wahlaufgaben
- Zusatzaufgaben

Weiters ein Einbeziehen der Schüler/innen in die Planungsphase. Wenn statt fixer Aufträge Ziele definiert werden, ermöglicht dies eine weitere Selbstdifferenzierung.

Vorteile für die Schüler/innen sind:

- individuelles Arbeitstempo, Aufgaben in eigener Reihenfolge zu lösen,
- beim Schwierigkeitsgrad mitentscheiden,
- den Arbeitsplatz innerhalb der Klasse selbst suchen und
- auch die Hilfe von Mitschüler/innen in Anspruch zu nehmen.

Die Schüler/innen lernen Selbstständigkeit durch selbstständiges Finden von Lösungswegen, Aufgaben innerhalb eines Zeitrahmens zu planen und ihre Fähigkeiten und Schwächen einzuschätzen.

Durch die Gelegenheit zur freien Zeiteinteilung bekommen die Schüler/innen leichter ihren individuellen Arbeitsrhythmus. Sie können sich die Lernzeit genau nehmen, die sie für die Aufgabenbearbeitung brauchen und lernen so, ihren Arbeitsprozess selbst zu organisieren.

Auf Grund der Transparenz der Unterrichtsplanung können sich die Kinder bzw. Jugendlichen besser auf Anforderungen und Aufgaben der Woche einstellen.

Förderdiagnostik – ein Instrument für die frühe Feststellung individueller Lernbedürfnisse

Was ist Förderdiagnostik?

Förderdiagnostik ist ein **Prozess**, der darauf beruht

- eine Schülerin/einen Schüler zu verstehen,
- pädagogische Handlungen zu setzen,
- die Reaktionen der Schüler/innen auf diese Bemühungen zu reflektieren,
- neue Schritte zu planen.

Ziel einer Förderdiagnostik:

Ziel der Förderdiagnostik ist es

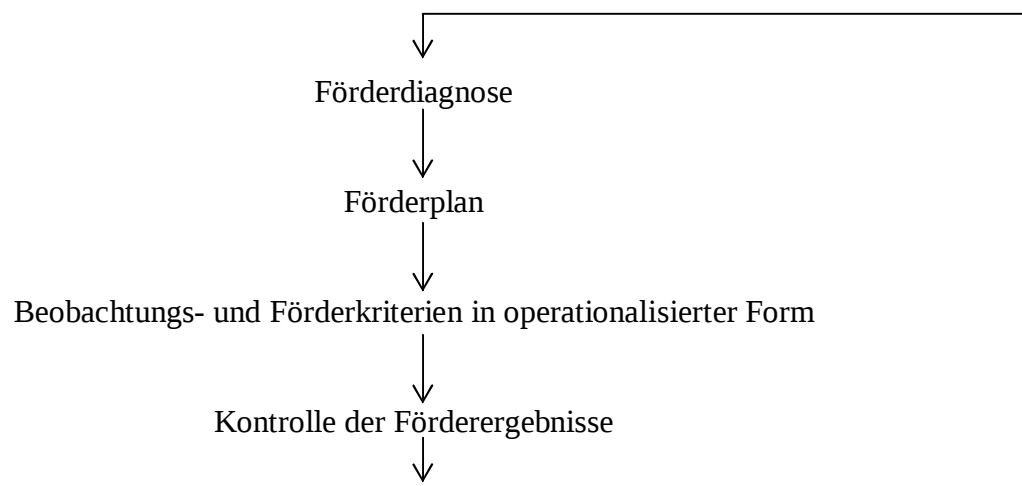
- die Schülerin/den Schüler in der **Entwicklung** möglichst genau zu **beobachten**, zu **beschreiben** und durch sein Handeln, seinen Zugang zur Umwelt, seine sozialen Beziehungen und seine Beziehung zu sich selbst zu **verstehen**,
- eine Interpretationshilfe zu sein, um einen Zugang zur Schülerin/zum Schüler zu finden.

Diagnose – Förderdiagnose:

Diagnose: ist das Beschreiben, das Feststellen eines Zustandes
(bewertungsfreies Beobachten ist dazu nötig)

Förderdiagnose: beinhaltet das Erweitern der Beschreibung zu Interventionen,
zum pädagogischen Handeln

Rahmenbedingungen für das Funktionieren einer Förderdiagnostik:



Mögliche Struktur für einen individuellen Förderplan (IFP)

Stationen eines Förderplans:

- Beobachtung über einen längeren Zeitraum
- Ausgangssituation beschreiben
- Ergebnisse interpretieren
- Ziele festlegen
- Maßnahmen ableiten
- Ergebnisse bewerten

1. Ausgangslage

Möglichst detaillierte Beschreibung zu folgenden Bereichen machen:

- Anamnese (Chronologie der Behinderung)
- Familiensituation (Verarbeitungsprozess der Eltern, Lebens- und Erlebniswelt, Beziehung Eltern - Kind)
- Einstellung der Eltern (zur Behinderung, zur Situation)
- Äußeres Erscheinungsbild
- Motorik (Grob- und Feinmotorik, Balance)
- Wahrnehmung (Körperwahrnehmung, ...)
- Sprache
- Sozialverhalten (Fähigkeiten der Schülerin/des Schülers, soziale Bezüge herzustellen und aufrecht zu erhalten)
- Emotionales Verhalten (Bedingungen für persönliches Wohlbefinden)
- Kreativität
- Spiele, Muster, rituelle Abläufe
- Lebenspraktische Fertigkeiten (Art der Auseinandersetzung mit der funktionalen Welt; Umgang mit räumlichen und zeitlichen Strukturen)
- Aufgabenbewusstsein
- Kulturtechniken
- Vorlieben, besondere Interessen

2. Ziele

Festlegung von Zielangaben und Bildungszielen („Was soll in welcher Zeit wie erreicht werden“). Die Schwerpunkte für die pädagogische Arbeit in der Schule und mit den Eltern sollen formuliert und verschriftlicht werden.

3. Evaluation⁸

- Überprüfung der Zielerreichung / Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen
- Ergänzungen, Veränderungen, Neuerungen – Beschreiben neuer Ziele und Maßnahmen

⁸ Siehe „Integration in der Praxis: Förderpläne – Beispiele aus den einzelnen Bundesländern“, Heft 19, März 2004; zu erhalten im Zentrum für Schulentwicklung, Kaufmannngasse 1, 9020 Klagenfurt, Email: office@zse1.at

Individueller Förderplan (IFP) speziell für den Übergang Schule/Beruf

Ausschnitt aus einem noch nicht veröffentlichten Text der „European Agency for Development in Special Needs Education“ – „Individuelle Förderpläne für den Übergang von der Schule in den Beruf“:

Junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen bei der Planung ihres individuellen Förderplans eine Schlüsselrolle übernehmen können, da es schließlich um ihr Leben geht. Ein individueller Förderplan muss dafür sorgen, dass die Jugendlichen vor, während und nach der Übergangsphase die notwendige Beratung und Unterstützung erhalten. Auch die Familien müssen aktiv beteiligt sein, da sie sowohl als Fürsprecher als auch als Unterstützung fungieren. Deshalb müssen die Fachkräfte die familiäre Situation (kulturelle Werte und verfügbare Ressourcen) berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle werden Aktionen skizziert, die in den Prozess der Erstellung eines individuellen Förderplans aufgenommen und von den Beteiligten durchgeführt werden müssen. Diese Aktionen lassen sich in drei Phasen gliedern:

Phase 1: Information, Beobachtung und Orientierung

In dieser Vorbereitungsphase wird der individuelle Förderplan aufgestellt. Die/der Jugendliche erhält Unterstützung bei der eigenständigen Berufswahl und der Suche nach einem angemessenen Ausbildungsplatz.

Phase 2: Ausbildung und Qualifizierung

In dieser Phase geht es um den Erwerb von Qualifikationen, Kompetenzen und den entsprechenden Befähigungsnachweisen durch die/den Jugendlichen.

Phase 3: Handlungskompetenz, Beschäftigung und weitere Begleitung

Diese Phase ist ergebnisorientiert. Der junge Mensch soll einen Arbeitsplatz finden und halten können, bessere Lebensqualität genießen und seine berufliche Integration muss nachhaltig gesichert werden.

**Tabelle 1: Rollen und Aufgaben aller Beteiligten
in den verschiedenen Phasen der IFP-Entwicklung**

	1. Information, Beobachtung und Orientierung	2. Ausbildung und Qualifizierung	3. Handlungskompetenz, Beschäftigung und weitere Begleitung
Jugendliche/r	Informationen sammeln Stärken und Schwächen ermitteln und Wünsche äußern Arbeitserfahrung sammeln, um die endgültige Wahl zu treffen an der Aushandlung eines Vertrags mitwirken und diesen unterschreiben	in einem flexiblen Zeitraum den Lern- und Ausbildungsprozess vollständig absolvieren die eigenen Fortschritte in Schule und Beruf in Form von Feedback evaluieren	einen Arbeitsvertrag abschließen und ein Gehalt aushandeln Einarbeitungsphase erfolgreich bewältigen sich akzeptiert und einer Gruppe von Arbeitskollegen zugehörig fühlen Erfolg bei der Inklusion
Familie	sich umfassend einbringen Erwartungen äußern	sich aktiv beteiligen und zu einem unterstützenden Umfeld beitragen	Tochter/Sohn unterstützen und gleichzeitig ihre/seine Eigenständigkeit respektieren

Fachkräfte aus dem schulischen Bereich⁹	den Prozess koordinieren die Möglichkeiten der/des Jugendlichen kennen und evaluieren die Familie und die/den Jugendliche/n motivieren, unterstützen, beraten und vorbereiten einen Ausbildungsplan ausarbeiten eine Kontaktperson benennen an der Aushandlung und Unterzeichnung eines Vertrags mitwirken	den Prozess koordinieren ein Ausbildungsprogramm ausarbeiten alle notwendigen Schritte in Bezug auf den Arbeitsmarkt unternehmen, z. B. Aufnahme von Kontakten/Beziehungen mit dem Arbeitsmarkt eine Kontaktperson benennen (und bei Bedarf ersetzen) diese Phase evaluieren	den Prozess koordinieren Einführung in die Arbeitswelt gewährleisten und Arbeitgeber bei der Stange halten Für Berufs- und Laufbahnberatung sorgen (Berufsberatung beim Arbeitsamt, Sozialdienste usw.) eine Kontaktperson benennen (und bei Bedarf ersetzen)
Fachkräfte aus dem sozialen und medizinischen Bereich¹⁰	Über die Anforderungen des Arbeitsmarkts (Berufschancen) informieren	der/dem Jugendlichen und der Schule bei der Suche nach Ausbildungsmöglichkeiten helfen	Arbeitsplätze finden (d. h. Vermittlerrolle)
Arbeitgeber¹¹	Informationen sammeln und weitergeben kurze Praktika anbieten und unterstützen an der Aushandlung und Unterzeichnung eines Vertrags mitwirken	Ausbildungsmöglichkeiten bieten bei der Validierung von Kompetenzen mitarbeiten	einen Arbeitsplatz anbieten bei Maßnahmen der weiteren Begleitung kooperieren

⁹ Lehrkräfte der Regel- und/oder Sonderschule, Schulpsychologinnen und -psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen, Berufs- und Bildungsberatende, Tutoren/Trainerinnen und Trainer, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Verwaltung.

¹⁰ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ärztinnen, Ärzte und sozialmedizinische Fachkräfte, Vertreterinnen und Vertreter aus der Arbeitswelt und Fachleute aus verschiedenen Einrichtungen. Die sozialen Dienste spielen eine wichtige Rolle und sollten umfassend einbezogen werden.

¹¹ Arbeitgebende und Berufsberatungsfachleute von Arbeitsverwaltungen und anderen Stellen, die bei der Arbeitssuche helfen.

Merkmale eines individuellen Förderplans für den Übergang ins Berufsleben: Inhalt und Validierung

Gemäß Tabelle 1 müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- *Zu erwerbende Kompetenzen:*

Dazu müssen die Möglichkeiten der/des Jugendlichen klar analysiert, die vorhandenen Fähigkeiten bewertet, ihre/seine Wünsche und Pläne herausgearbeitet und diskutiert und daraufhin mit ihr/ihm und der Familie ein Berufsplan ausgearbeitet werden. Die Jugendlichen und ihre Familien müssen über den Inhalt von beruflichen Ausbildungsgängen informiert sein.

- *Zu erwerbende Qualifikationen:*

Die Leistungen der Jugendlichen müssen bemessen und in konkreter Form gewürdigt werden, auch wenn Bildungseinrichtungen oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nur informelle Bescheinigungen ausstellen.

- *Einbeziehung unterschiedlicher Fachkräfte:*

Der IFP-Prozess erfordert die Mitarbeit aller Beteiligten – Fachleute, Familien und Jugendliche. Die Zuständigkeiten und Rollen müssen geklärt, festgelegt und von allen Beteiligten akzeptiert werden. Eine Fachkraft (z. B. Berufsberaterin/Berufsberater, Lehrkraft usw.) muss während der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung des individuellen Förderplans als Kontaktperson fungieren. Es ist wichtig, die Qualifikationen dieser Person zu kennen und ihre Aufgaben festzulegen.

- *Arbeitsmöglichkeiten und Erfahrungen:*

Dazu gehört die Vorbereitung einer/eines Jugendlichen auf eine reale Arbeitssituation und die Begleitung am Arbeitsplatz, zumindest für einen gewissen Zeitraum. Die/der Jugendliche und ihre/seine Familie und die Kontaktperson müssen sich über die Anforderungen und Ansprüche des Arbeitsmarktes im Klaren sein.

- *Validierung des Prozesses:*

Alle Beteiligten (Fachkräfte, Jugendliche, Familien) müssen sich an der laufenden Evaluierung der Fortschritte und der Entwicklung der/des Jugendlichen beteiligen und damit die Qualität des Prozesses sichern und überwachen helfen. Es muss im Rahmen eines „Vertrags“ zwischen der/dem Jugendlichen und der benannten Kontaktperson eine regelmäßige Evaluierung stattfinden. Eine Validierung kann auf drei Ebenen erfolgen, die zu den oben beschriebenen Phasen gehören:

- Erstbewertung, vor allem der Fähigkeiten und Erwartungen der/des Jugendlichen: Lerner (1998) definiert Bewertung als „*das Zusammentragen von Informationen für eine wichtige Entscheidung über ein Kind* [eine/einen Jugendliche/n]“, um die notwendigen besonderen Dienste zu ermitteln, die Ausbildungsmaßnahmen zu planen und die Fortschritte zu messen.
- Validierung der Ziele und Aktionen: Alle vorgeschlagenen Aktionen müssen validiert werden, bis das endgültige Ziel, einen befriedigenden Arbeitsplatz zu finden und zu halten, erreicht ist.

- Evaluierung der Ergebnisse: Sie muss durch alle Beteiligten während des gesamten Prozesses stattfinden. Dabei sind zwei Elemente zu berücksichtigen:

1. Die Jugendlichen sollten genug Zeit haben, Informationen und Erfahrungen in Bezug auf verschiedene Arbeitsplätze und Bildungsmöglichkeiten zu sammeln, damit sie die richtige Entscheidung treffen können.
2. Die Unterstützung für die Übergangsplanung sollte mindestens bis zur Sicherung des ersten festen Arbeitsverhältnisses dauern; das Finden eines Arbeitsplatzes ist allein kein ausreichender Parameter, an dem sich ein Erfolg festmachen ließe. Zu den nachfassenden Maßnahmen gehört, dass eine Person (in der Regel die Kontaktperson) die Aufgabe hat, die/den Jugendlichen nach dem Übergang in den Beruf so lange wie nötig zu unterstützen.

Rundschreiben des BMBWK zu Zeugnisregelungen:

RS 1 vom 17. April 1998:

GZ 33.600/16-I/9a/98

Zeugnisangelegenheiten der Polytechnischen Schule
Information der Schulleitungen

Im Zusammenhang mit der Reform der Polytechnischen Schule (PTS) und den neuen gesetzlichen Bestimmungen (BGBl. Nr. 766/1996) und der LP VO (BGBl. II Nr. 236/1997), mit Bezug auf SchUG §22 (Zeugnis, Abschlusszeugnis, Schulbesuchsbestätigung) sowie der Zeugnisformularverordnung (ZFVO) samt Anlage 1 und 2 mit den aktuellen Änderungen (BGBl. II Nr. 401/1997, Z3) werden die Bestimmungen zur Gestaltung von Zeugnisformularen bzw. von automationsunterstützten Ausfertigungen von Zeugnissen an Polytechnischen Schulen in einer Zusammenstellung zur Information übermittelt. Die Landesschulräte werden gebeten, die Schulaufsicht und die Leitungen der Polytechnischen Schulen über die Bestimmungen zu informieren.

A. Das Jahreszeugnis enthält:

Bezeichnung und Standort der Schule, Schulart

Familiennamen und Vorname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum, Religionsbekenntnis

Schuljahr, Klassenbezeichnung

Schulstufe

Für Schüler/innen, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, ist die PTS die 9. Schulstufe (SchOG § 28 Abs.1). Schüler/innen, die die PTS erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten gemäß § 22 Abs.8 SchUG ein Jahres und Abschlusszeugnis.

Allgemeine Pflichtgegenstände mit Beurteilung (in Worten):

Wenn der Unterricht in Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik in Leistungsgruppen erfolgt, ist die von der Schülerin/vom Schüler besuchte LG anzugeben, sowie ein Hinweis darüber, ob an der Schule der betreffende Unterrichtsgegenstand in zwei oder drei Leistungsgruppen unterrichtet wurde.

Fachbereichsbezeichnung, Alternative Pflichtgegenstände mit Beurteilung (in Worten):

Angeführt werden die Bezeichnung des Fachbereiches und alle alternativen (und zusätzlichen alternativen) Pflichtgegenstände, die die Schülerin/der Schüler tatsächlich besucht hat. Die Pflichtgegenstände werden in der Gesamtbezeichnung (siehe Stundentafel im Lehrplan mit Fußnoten) in der Reihenfolge ihrer Nennung im Lehrplan angeführt.

Verbindliche Übung(en) mit Teilnahmebestätigung

Freigegenstände mit Beurteilung (in Worten)

Unverbindliche Übung(en) mit Teilnahmebestätigung

Zeugnisvermerke

B. Zeugnisvermerke

Im Folgenden sind häufig vorkommende bzw. seit kurzem vorgesehene Vermerke angeführt. Bezüglich weiterer Vermerke wird auf den § 3 der Zeugnisformularverordnung hingewiesen.

Wenn der Schüler/die Schülerin die betreffende Schulstufe gemäß §22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat (Ziffer 1):

„Er/Sie hat gemäß §22 Abs. 2 lit g des Schulunterrichtsgesetzes die/den ... Klasse/Jahrgang (... Schulstufe) mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.“

Wenn der Schüler/die Schülerin die betreffende Schulstufe gemäß §22 Abs. 2 lit. h des Schulunterrichtsgesetzes mit gutem Erfolg abgeschlossen hat (Ziffer 1a):

„Er/Sie hat gemäß „§22 Abs. 2 lit. h des Schulunterrichtsgesetzes die/den ... Klasse/Jahrgang (... Schulstufe) mit gutem Erfolg abgeschlossen.“

Wenn der Schüler/die Schülerin nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule oder der 3. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat (Ziffer 1b):

„Er/Sie hat die 8. Schulstufe gemäß §28 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes erfolgreich abgeschlossen.“

Wenn der Schüler/die Schülerin gemäß §27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt ist, die betreffende Schulstufe zu wiederholen (Ziffer 4):

„Er/Sie ist gemäß §27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, die/den ... Klasse/Jahrgang (... Schulstufe) zu wiederholen.“

Wenn der Schüler/die Schülerin gemäß §23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem/zwei Pflichtgegenständen berechtigt ist (Ziffer 5):

„Er/Sie ist gemäß §23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen berechtigt.“

Bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht gemäß §3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung (Ziffer 9):

„Er/Sie hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 mit Ende des Schuljahres beendet.“

Wenn die Beurteilung des Schülers/der Schülerin in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß §11 Abs. 6 oder Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes nicht möglich war (Ziffer 10):

„Er/Sie wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand gemäß §11 Abs. 6/Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes befreit.“

Zeugnisformularverordnung §3 Abs. 6a

Wenn ein Schüler/eine Schülerin in einzelnen oder in allen alternativen Pflichtgegenständen des Fachbereiches über den Kernbereich hinaus auch im Erweiterungsbereich unterrichtet wurde, ist in das Jahreszeugnis der Polytechnischen Schule oder in einem Anhang zu diesem zu vermerken, ob und in welchem Ausmaß der Schüler/die Schülerin in den Fachbereichen nach dem Lehrplan des Erweiterungsbereiches unterrichtet wurde.

„Er/Sie wurde im alternativen Pflichtgegenstand..... /in allen alternativen Pflichtgegenständen des Fachbereiches - im Gesamtausmaß von Wochenstunden – auch nach dem Lehrplan des Erweiterungsbereiches zur Gänze unterrichtet.“

An Stelle des Vermerks können in einem Anhang zum Zeugnis auch die konkreten Lehrstoffinhalte angeführt werden, wenn ein Schüler/eine Schülerin den Erweiterungsbereich eines alternativen Pflichtgegenstandes nicht zur Gänze absolviert hat.

Bezüglich der Übertrittsmöglichkeit in eine 2. Klasse einer BMS nach §29 SchUG siehe Erlass BMUK GZ. 17.600/72-II/2a/97 (Rundschreiben aus 1998).

Zeugnisformularverordnung § 3 Abs. 8:

Im Falle schulautonomer Lehrplanbestimmungen kann im Zeugnis oder im Anhang zu diesem die jeweilige Stundentafel oder in anderer geeigneter Weise ein Hinweis auf die schulautonome Lehrplanbestimmung vermerkt werden.

Zum Beispiel:

Hinweis auf ein schulautonomes Konzept (Schulprofil) am betreffenden Standort (Lehrplanverordnung Punkt III) oder Führung als ganztägige Schulform.

Hinweis auf einen schulautonom erstellten Fachbereich (Lehrplanverordnung Punkt III), z.B. Bezeichnung, Stundentafel, Kurzbeschreibung.

Hinweis auf ein schulautonom erstelltes besonderes Förderprogramm, sofern für Schüler/innen ohne erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe (SchOG §28 Abs.3) schulautonom ein eigener Lehrplan entwickelt wurde (Lehrplanverordnung Abschnitt II, Punkt F.2.) und daher die Beurteilung aufgrund dieses Lehrplanes (SchUG §18 Abs.1) erfolgte:

„Er/Sie wurde gemäß §28 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in einem besonderen Förderprogramm nach einem schulautonomen Lehrplan unterrichtet und beurteilt.“

Für Schüler/innen an Polytechnischen Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind:

„Er/Sie wurde nach den Bestimmungen des Lehrplanes (Lehrplanabschnitt II. H.) für Polytechnische Schulen unterrichtet.“

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schulversuch nach SchOG §131a¹² an der Polytechnische Schule gilt:

Sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne anderer Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind bei den Unterrichtsgegenständen Abweichungen vom Lehrplan der Polytechnischen Schule zu vermerken (siehe SchUG § 19 Abs 2 und SchUG §22, ZFVO § 10 Abs.2);

z.B. „Der Schüler/die Schülerin wurde im Pflichtgegenstand Deutsch nach dem Lehrplan der 4. Klasse Hauptschule unterrichtet.“

oder „Der Schüler/die Schülerin wurde in allen Pflichtgegenständen nach dem Lehrplan der 8. Schulstufe der Sonderschule unterrichtet.“

Im Falle einer Schulbesuchsbestätigung siehe Zeugnisformularverordnung §7 und Anlage 13.

Wien, 17. April 1998
Für die Bundesministerin:
Dr. Dobart

¹² Derzeit sind Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schüler/innen in der PTS nur nach SchOG §7 möglich.

RS 2 vom 19. April 2001:

GZ 13.261/16-III/A/2001

Jahres- und Abschlusszeugnis für Kinder mit
sonderpädagogischem Förderbedarf an Hauptschulen

RUNDSCHREIBEN Nr. 21/2001

Verteiler:	VII/1; N
Sachgebiet:	Schulrecht
Inhalt:	Jahres- und Abschlusszeugnis für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen an Hauptschulen
Geltung:	unbefristet
Rechtsgrundlagen:	Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idgF Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idgF
Angesprochener Personenkreis:	Schulaufsicht, Schulleiter von Hauptschulen

Im Schuljahr 2000/01 werden erstmals im Regelschulwesen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der vierten Klasse der Hauptschule integrativ unterrichtet. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde mit der Frage befasst, ob jenen Kindern, die nicht oder nicht zur Gänze nach dem Lehrplan der Hauptschule unterrichtet wurden, ein Jahres- und Abschlusszeugnis auszustellen ist.

Hiezu wird festgestellt:

Gemäß §22 Abs. 8 SchUG ist im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart (hier: Hauptschule, aber auch Sonderschule) neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlusszeugnis auszustellen. Es haben somit auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Hauptschule besuchen, Anspruch auf ein Jahres- und Abschlusszeugnis, da sie zumindest die Sonderschule abgeschlossen haben. In manchen Fällen wird in einzelnen Gegenständen sogar der Lehrplan der Hauptschule erfüllt werden, dies kann jedoch nicht zu einem Abschlusszeugnis über die Hauptschule führen.

Im Zeugnisformular ist in der Kopfzeile (Bezeichnung und Standort der Schule) die Schule anzuführen, die das Kind tatsächlich besucht hat, also die Hauptschule, an der die Integrationsklasse geführt wurde.

Das Zeugnis ist ein „Jahres- und Abschlusszeugnis“.

In der die Schulart (Schulform bzw. Fachrichtung) betreffenden Zeile ist jene Schulart auszuweisen, nach deren Lehrplan das Kind unterrichtet wurde, somit: "Sonderschule", wenn das Kind zur Gänze nach dem Lehrplan der Sonderschule unterrichtet wurde oder "Hauptschule/Sonderschule", wenn das Kind nur in einzelnen Gegenständen nach dem Lehrplan der Sonderschule unterrichtet wurde.

Bei den einzelnen Pflichtgegenständen ist ein allfälliges Abweichen vom Lehrplan der Hauptschule - unter Angabe des entsprechenden Sonderschullehrplanes – anzuführen (§22 Abs. 2 lit. i SchUG).

Schulleiter von Hauptschulen, in welchen Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sind über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Wien, 19. April 2001
Für die Bundesministerin:
JISA

Literaturliste

Lehrplan der Sonderschulen

Allgemeine Sonderschule, öbv hpt, Wien, download www.cisonline.at
Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder, öbv hpt, Wien
download www.cisonline.at
Sonderschule für blinde Kinder
Sonderschule für gehörlose Kinder
Berufsvorbereitungsjahr, download www.cisonline.at

Lehrplan der Polytechnischen Schule

download <http://pts.schule.at>

Lehrplan der Hauptschule, öbv hpt, Wien, download www.gemeinsamlernen.at

Integration in der Praxis, Heft 19

Förderpläne – Beispiele aus den einzelnen Bundesländern
BMBWK, Zentrum für Schulentwicklung, Abteilung I, Klagenfurt, März 2004

Integration an der PTS

Barbara Kasakoff, Ulrike Öhler
BMBWK, Abt. I/9a, Wien 2001

Integrativer Unterricht

Beiträge zur Lehrerfortbildung für die Sekundarstufe I
Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Juni 1997

Step by step

Anregungen und Tipps zum gemeinsamen Unterricht in Integrationsklassen der
Sekundarstufe I – aus der Praxis für die Praxis
BMBWK, Zentrum für Schulentwicklung, Abteilung I, Klagenfurt, Oktober 2001

Voneinander lernen

Ratgeber zur Integration; Schulrecht – Info
BMBWK, 2000

Übergang von der Schule ins Berufsleben

Probleme, Fragen und Optionen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in 16 europäischen Ländern
European Agency for Development in Special Needs Education, Oktober 2002

Individuelle Förderpläne für den Übergang von der Schule in den Beruf

European Agency for Development in Special Needs Education, noch nicht veröffentlicht
5500 Middelfart, Dänemark

Preschool children with Special Needs: Children at Risk, Children with Disabilities

Lerner, J. W., Lowenthal, B. und Egan, R., 1998

Jugendliche mit Behinderungen zwischen Schule und Beruf

Berichte aus dem „Projekt Schnittstelle: Schule – Arbeitswelt – Soziale Integration“
Werner Specht, Gottfried Wetzel, Petra Wetzel, Volker Rutte
BMBWK, Zentrum für Schulentwicklung, Abteilung II, Forschungsbericht 29

Auf dem Weg zum Beruf

Der Übergang behinderter und benachteiligter Jugendlicher von der Schule in die Arbeitswelt
Klaus Hasemann, Helmut Meschenmoser, Schneider Verlag Hohengehren, 2001

Zur Pragmatik der Vision einer Schule für alle

Integrative Unterrichtsgestaltung im Spiegel von Theorie und Alltagspraxis am Beispiel der ersten Hauptschulintegrationsklassen in Vorarlberg
Claudia Niedermair, Shaker Verlag, 2004

Behindern Behinderte?

Integrativer Unterricht auf der Sekundarstufe I
Ewald Feyerer, Studien - Verlag, 1998

Barrierefreie Übergänge?

Jugendliche mit Behinderungen und Lernschwierigkeiten zwischen Schule und Berufsleben
Kai Felkendorff, Emil Lischer, Verlag Pestalozzianum, 2005

Berufsbeschreibungen

125 einfache Hilfs- und Anlernberufe
Arbeitsmarktservice Österreich, Treustraße 35-43, 1203 Wien, 1997

Bericht der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen in Österreich

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien, März 2003

Maßnahmen für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen

Evaluierung, Analyse, Zukunftsperspektiven
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2004

Clearing – Jahresbericht 2003

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2004

Linksammlung

www.bmbwk.gv.at

www.bmsg.gv.at

www.schulpsychologie.at

www.bidok.uibk.ac.at

www.cisonline.at

<http://pts.schule.at>

www.gemeinsamlernen.at

www.european.agency.org

www.buchclub.at

www.lehrerservice.at

Unterrichtsimpulse mit passenden Kopiervorlagen:

www.schulbuch.at

Approbierte online-Ergänzungen, verschiedene Kapitel von Schulbüchern sind digital aufbereitet:

www.e-lisa.at

www.e-lisa.at/sbx